

S a t z u n g

über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für den westlichen Teil der Straße Am Holzbach sowie für das Teilstück der Splieterstraße von den Flurstücken 153 u. 298 bis zur Einmündung in die Straße Am Holzbach zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.04.2006

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 (EBS) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 06.04.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b der EBS verfügen die Verkehrsflächen der oben bezeichneten Straßen nicht durchgängig über beidseitige befestigte Gehweganlagen sondern sind wie folgt hergestellt worden:

Die Verkehrsfläche des westlichen Teils der Straße Am Holzbach (ab der Einmündung Am Salzgraben bis zum Abzweig in die Splieterstraße in Höhe des Bauhofes) verfügt über eine Gesamtbreite von ca. 10,00 m. Dabei sind in Teilbereichen Fahrbahnbreiten von ca. 6,60 m und ca. 7,00 m sowie unterschiedliche Gehwegbreiten von ca. 1,40 m, 1,60 m und 2,00 m vorhanden. Im weiteren Verlauf (ab dem Bauhof) verfügt die Straße dann nur noch über eine Ausbaubreite von ca. 6,50 m, bestehend aus einer ca. 6,00 m breiten Fahrbahn und nur auf der südlichen Seite über ein ca. 0,50 m breites Schrammbord sowie am Ende über ein ca. 16,00 m breites Wendelement. Die zwei in nördlicher Richtung abzweigenden Stichwege verfügen jeweils über Gesamtausbaubreiten von 6,50 m, bestehend aus einer ca. 5,50 m breiten Fahrbahn sowie beidseitigen Schrammborden von je 0,50 m und am Ende über Wendelemente mit Breiten von ca. 18,00 m.


Das Teilstück der Splieterstraße von den Flurstücken 153 u. 298 bis zur Einmündung in die Straße Am Holzbach verfügt über eine Gesamtausbaubreite von rd. 10,00 m, bestehend aus einem rd. 0,50 m breiten Schrammbord auf der westlichen Seite, einer rd. 7,50 m breiten Fahrbahn sowie eines rd. 2,00 m breiten Gehweges auf der östlichen Seite. Die vorstehenden Abweichungen sind im beigefügten Kartenausschnitt - der Bestandteil der Satzung wird - dargestellt.

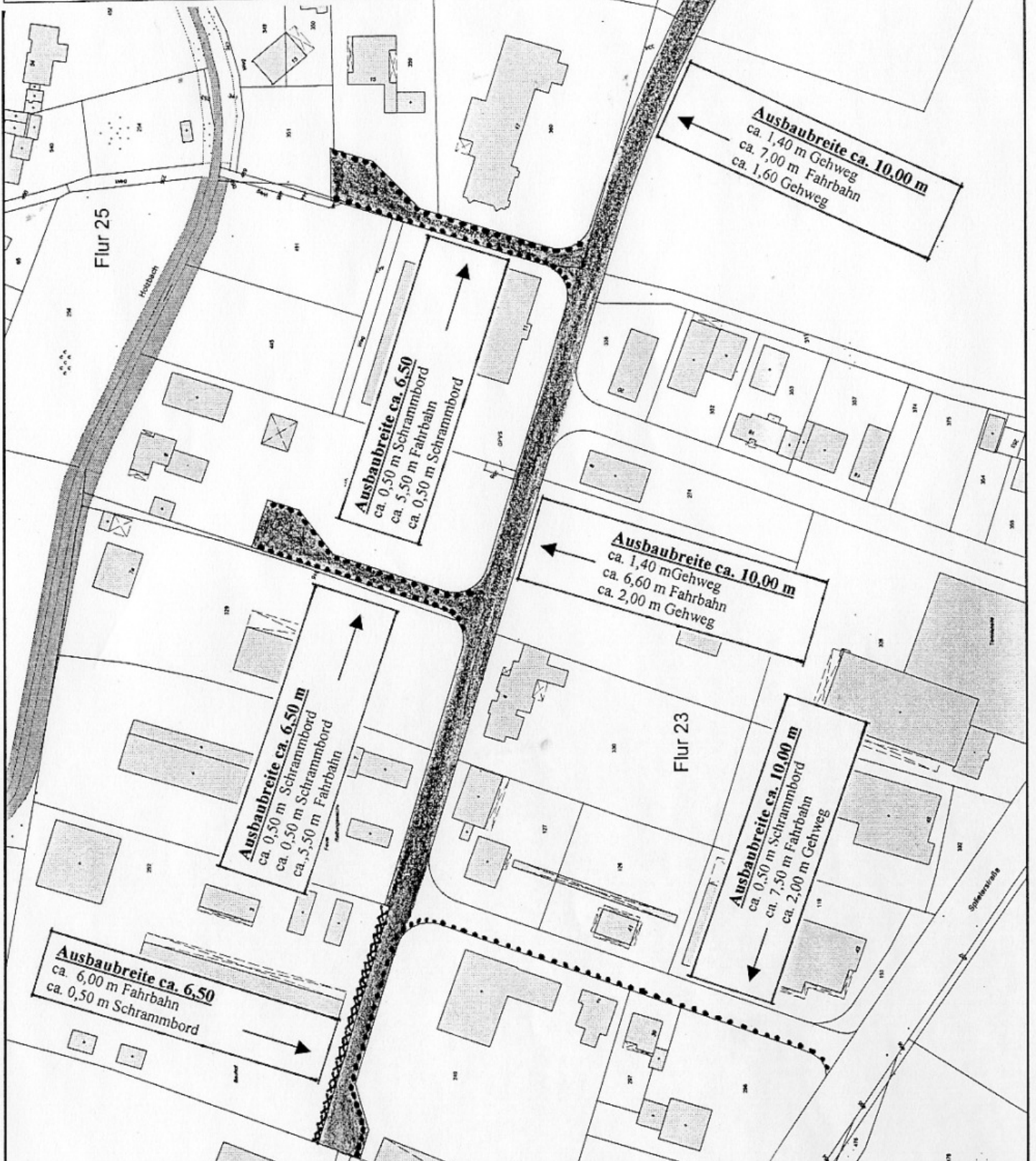
Die endgültige Herstellung der oben bezeichneten Verkehrsflächen wird mit den zuvor beschriebenen Ausbauzuständen beschlossen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Abweitungssatzung für den westlichen Teil der Straße „Am Holzbach“ sowie für das Teilstück der Splieterstraße von Flur 23 Flurstücke 153 u. 298 bis zur Einmündung in die Straße „Am Holzbach“

-  = abzurechnende Erschl.-anlage
- x x x x** = Bereich ohne Gehweganlage
- • • •** = **Schrammborde** (in Breiten von ca. 50 cm bestehend aus Hochbord, 1 Bürgersteigplatte oder Betonsteinpflaster von ca. 30 cm sowie eines abschließenden Randsteines)
- Ausbau** = **Fahrbahnen in Asphalt, Gehweganlagen in Betonsteinpflaster**



Ausbaubreite ca. 10,00 m
 ca. 1,40 m Gehweg
 ca. 7,00 m Fahrbahn
 ca. 1,60 m Gehweg

Ausbaubreite ca. 6,50
 ca. 0,50 m Schrammbord
 ca. 5,50 m Fahrbahn
 ca. 0,50 m Schrammbord

Ausbaubreite ca. 10,00 m
 ca. 1,40 m Gehweg
 ca. 6,60 m Fahrbahn
 ca. 2,00 m Gehweg

Ausbaubreite ca. 6,50 m
 ca. 0,50 m Schrammbord
 ca. 0,50 m Schrammbord
 ca. 5,50 m Fahrbahn

Ausbaubreite ca. 10,00 m
 ca. 0,50 m Schrammbord
 ca. 7,50 m Fahrbahn
 ca. 2,00 m Gehweg

Ausbaubreite ca. 6,50
 ca. 6,00 m Fahrbahn
 ca. 0,50 m Schrammbord

Bekanntmachungsanordnung

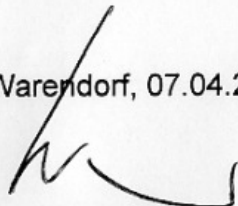
15

Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für den westlichen Teil der Straße Am Holzbach sowie für das Teilstück der Splieterstraße von den Flurstücken 153 u. 298 bis zur Einmündung in die Straße Am Holzbach zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.04.2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 07.04.2006



(Walter)
Bürgermeister